



Inhalt

1. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen

2. Impressum

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen auf seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren der Ortsteile:

- Freiwillige Feuerwehr Alleringersleben
- Freiwillige Feuerwehr Altenhausen
- Freiwillige Feuerwehr Bartensleben
- Freiwillige Feuerwehr Bregenstedt
- Freiwillige Feuerwehr Belsdorf
- Freiwillige Feuerwehr Behnsdorf
- Freiwillige Feuerwehr Böddensell
- Freiwillige Feuerwehr Berenbrock
- Freiwillige Feuerwehr Beendorf
- Freiwillige Feuerwehr Bühlstringen
- Freiwillige Feuerwehr Calvörde
- Freiwillige Feuerwehr Dorst
- Freiwillige Feuerwehr Eimersleben
- Freiwillige Feuerwehr Emden
- Freiwillige Feuerwehr Erxleben
- Freiwillige Feuerwehr Flechtingen
- Freiwillige Feuerwehr Groppendorf
- Freiwillige Feuerwehr Grauingen
- Freiwillige Feuerwehr Hakenstedt
- Freiwillige Feuerwehr Ivenrode
- Freiwillige Feuerwehr Klüden
- Freiwillige Feuerwehr Morsleben
- Freiwillige Feuerwehr Mannhausen
- Freiwillige Feuerwehr Ostingersleben
- Freiwillige Feuerwehr Süplingen
- Freiwillige Feuerwehr Uhrleben
- Freiwillige Feuerwehr Velsdorf
- Freiwillige Feuerwehr Wegenstedt
- Freiwillige Feuerwehr Wiegitz
- Freiwillige Feuerwehr Zobenitz

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie die Gestaltung von Brandsicherheitswachen.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen ist entsprechend dem vorhandenen Gefahrenpotential in ihrer Stärke und Ausrüstung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzuhalten.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

(5) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendfeuerwehr
3. Kinderfeuerwehr
4. Alters- und Ehrenabteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Gemeindeführer

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Gemeindeführer und die Ortswehrleiter unterstützt. Dazu werden stellvertretende Gemeindeführer für

1. Aus- und Fortbildung
2. vorbeugenden Brandschutz
3. Technik

berufen.

(2) Dem Gemeindeführer obliegt grundsätzlich die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung der örtlich zuständigen Feuerwehr übertragen werden.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindeführer von einem stellvertretenden Gemeindeführer in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.

(4) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter werden der Verbandsgemeinde von den Einsatzkräften schriftlich zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindeführers und der Stellvertreter erfolgen. Zu diesem Zweck ist eine Mitgliederversammlung der Delegierten der Ortsfeuerwehren einzuberufen, die ausdrücklich die Wahl des Gemeindeführers und /oder seiner Stellvertreter zum Gegenstand hat. Eine Ladungsfrist von einer Woche ist hierbei einzuhalten. Beschlossen ist der Vorschlag dann, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden sich auf jeweils eine Person für den Gemeindeführer und/oder seine Stellvertreter geeinigt hat. Die offene Wahl ist zulässig. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten ist jedoch geheim über den Vorschlag abzustimmen.

(5) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vollerendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(7) Der Gemeindeführer oder seine Stellvertreter können an allen Sitzungen und Beratungen der Gremien der Verbandsgemeinde Flechtingen teilnehmen, soweit Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr beraten werden und soweit nicht übergeordnete Gesichtspunkte dem entgegenstehen. Bei Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist der Gemeindeführer anzuhören.

(8) Der Gemeindeführer führt gemeinsam mit den Ortswehrleitern mindestens alle 3 Monate eine Dienstversammlung durch.

§ 4

Die Gemeindeführung

Die Gemeindeführung unterstützt den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Die Gemeindeführung setzt sich aus dem Gemeindeführer und seinen 3 Stellvertretern zusammen. Die Gemeindeführung wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einberufen.

§ 5

Der Ortswehrleiter

(1) Der Ortswehrleiter leitet eine Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer

Angehörigen, soweit nicht der Gemeindeführer zuständig ist. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die Dienstweisungen zu beachten. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch seinen stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten. Die Ortswehrleitung gliedert sich in:

- a) Ortswehrleiter
- b) stellvertretenden Ortswehrleiter
- c) Jugendwart

(2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Kameraden im Einsatzdienst der betreffenden Ortsfeuerwehr in einer Dienstversammlung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen. Hierzu wird eine Versammlung aller Mitglieder im Einsatzdienst einberufen, die ausdrücklich die Wahl des Ortswehrleiters und/oder seines Stellvertreters zum Gegenstand hat. Beschlossen ist der Vorschlag dann, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder sich auf jeweils eine Person für den Ortswehrleiter und/oder seinen Stellvertreter geeinigt hat. Die offene Wahl ist zulässig. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten ist jedoch geheim über den Vorschlag abzustimmen.

(3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren berufen.

§ 6

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem zuständigen Ortswehrleiter zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführung und der zuständigen Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung der Satzung und einer Aufnahmebestätigung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 7

Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) mindestens 40 Stunden pro Jahr an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen (Nachweis erforderlich),
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres (Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung),
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Verbandsgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Verbandsgemeindebürgermeister kann, in Absprache mit dem Gemeindeführer, einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei

- vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten,
 - rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - fortgesetzter nachlässiger Dienstaussübung oder
 - erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr
- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Im Fall des Zuzuges in die Verbandsgemeinde Flechtingen werden einem Bewerber, der nachweislich bereits einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Werksfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme bereits vorhandene Qualifikationen und geleistete Dienstjahre anerkannt, wenn und soweit die durch den Bewerber entsprechend nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer.

§ 8

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr bestätigten Dienstplanes. Dieser Dienstplan ist bis zum 31. Januar jedes Jahres an den Gemeindeführer zu übergeben. Die aktiven Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.

(2) Die Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können in Dienstweisungen geregelt werden, die der Verbandsgemeindebürgermeister erlässt.

(3) Die Verbandsgemeinde Flechtingen wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung Kräfte und Mittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(4) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gelten der Einsatzdienst, der Ausbildungs- und Übungsdienst und alle nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:

- Brandsicherheitswache
 - Teilnahme an Beratungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan ausgewiesen sind
 - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie bei den Verbänden
- Über angemessene Verpflegung der Einsatzkräfte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Gemeindeführer oder seine Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die entsprechenden Aufträge werden grundsätzlich durch die Verwaltung erteilt. Sollte die Verwaltung hierfür nicht erreichbar sein (Einsätze an Sonn- und Feiertagen, außerhalb der Dienstzeiten), erfolgt die Auftragserteilung durch den Gemeindeführer in Abstimmung mit dem Rufbereitschaftsdienst der Verbandsgemeinde Flechtingen. Die Verwaltung ist hiervon jedoch unverzüglich zu informieren. Bei Ausbildungs- und Übungseinheiten ist die Verpflegung Teil des Übungskonzeptes.

§ 9

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verbandsgemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
- c) jeden Verkehrsunfall im und während des Dienstes anzuzeigen. Der Gemeindeführer oder der Ortswehrleiter haben die Meldung unverzüglich an die Verwaltung weiterzuleiten.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Verbandsgemeindebürgermeister weiterzuleiten.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit (Vorlage eines ärztlichen Attestes) oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Gemeindeführer und der Betreuung durch den zuständigen Ortswehrleiter, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen können.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister,
- b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 7 gilt sinngemäß),
- c) Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Jugendfeuerwehr

(1) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr besonders gefördert werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst in der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Das schriftliche Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft hat vorzulegen.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den zuständigen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 12

Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr kann nach schriftlichem Einverständnis mindestens eines der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer in der Lage ist, am Dienst der Kinderfeuerwehr teilzunehmen.

(2) Angehörige der Kinderfeuerwehr, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können nach schriftlichem Einverständnis mindestens einen Erziehungsberechtigten in die Jugendfeuerwehr aufnehmen.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den zuständigen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes (Kameraden bzw. Kameradin der Ortsfeuerwehr) bedient.

(4) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Kinderfeuerwehr gefördert werden.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen setzt sich aus jeder Ortswehrleitung (Ortswehrleiter und Stellvertreter) sowie jeweils einem Delegierten aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren zusammen. Der Delegierte wird durch Wahl in den Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren aus den Reihen der Einsatzkräfte bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

(6) Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung behandelt die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) und die Wahl des Delegierten zur Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen. Stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. Die Absätze 3-5 gelten entsprechend für die Ortsfeuerwehren.

§ 14

Gleichstellung

Frauen und Männer können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen sein, sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt. Dienstgrad und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bislang gültigen Satzungen über die Einrichtung und den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen außer Kraft.

Flechtingen, den 30.06.2011

Willi
Verbandsgemeindebürgermeister



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landkreis Börde
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de